

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
BEHÖRDENBETEILIGUNG (08.07.2021 bis 16.08.2021)	
<p>1. Polizeipräsidium Ravensburg Sachbereich Verkehr Gartenstraße 97 88212 Ravensburg vom 09.07.2021</p>	
<p>Nachfolgende Fragen und Hinweise aus verkehrspolizeilicher Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu § 4 Nr. 3 – „Zuwege und Zufahrten sind auf das [...] Mindestmaß zu beschränken [...].“ <ul style="list-style-type: none"> ○ Wer legt hier das Mindestmaß fest? ○ Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollten vor jeder Garage und vor jedem Carport/Stellplatz ausreichend lange Zufahrten bestehen, um bei der Ausfahrt genügend Sicht auf die Fahrbahn zu haben. Bei zu geringer Sicht befindet sich das Fahrzeug bereits auf der Fahrbahn, bevor ausreichend Sicht besteht, was hier eine Gefahrenstelle hervorbringen würde. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsprechend wird von unserer Seite ein Mindestabstand zur Fahrbahn von 5m zu Garagen, 3m zu Carports und 1m zu Stellplätzen gefordert. ○ Da vorgenannte Werte jedoch nicht festgeschrieben sind (sofern kein bzw. lediglich ein alter Bebauungsplan besteht), könnte man nun, aufgrund der Begrünungssatzung davon ausgehen, dass z. B. Garagen direkt an die Fahrbahnkante gebaut werden müssen. • Zu § 6 – Gestaltung von Stellplätzen <ul style="list-style-type: none"> ○ Gilt dieser Absatz auch für Garagen und Tiefgaragenstellplätze, oder sind hier lediglich oberirdische Stellplätze gemeint? (Insbesondere in Bezug auf § 6 Nr. 2) ○ Um hier keine Sichtbeeinträchtigungen entstehen zu lassen, sollte festgeschrieben werden, dass die Bäume im Abstand von mindestens 3 m zur Fahrbahn zu pflanzen sind. 	<p>Das Mindestmaß richtet sich nach dem jeweiligen Nutzungszweck. Konkrete Mindestmaße werden in der Begrünungssatzung nicht definiert, da der umfangreiche Geltungsbereich eine Vielzahl an verschiedenen möglichen Nutzungszwecken bedeutet. Die Versiegelung für Zufahrten und Zuwegungen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf die für die Nutzung erforderliche Versiegelung hin überprüft. Vom Bauherren ist ggf. die notwendige Versiegelung plausibel darzulegen.</p> <p>Die verkehrspolizeilichen Vorgaben, insbesondere die Wahrung der notwendigen Sichtverhältnisse, gelten unbeschadet der Vorgaben der Begrünungssatzung. Demnach sind diese unabhängig der Vorgaben aus der Begrünungssatzung einzuhalten. Zur Konkretisierung wird die Begründung mit einem entsprechenden Hinweis auf die verkehrspolizeilichen Vorgaben ergänzt. Die vorgeschlagenen Mindestabstände können allerdings nicht aufgrund verkehrspolizeilicher Notwendigkeit in die Begrünungssatzung aufgenommen werden, da die Begrünungssatzung ausschließlich baugestalterischen Zwecken dient.</p> <p>Die Vorgaben aus § 6 der Begrünungssatzung (Gestaltung der Stellplätze) gelten nur für oberirdische und nicht überdachte Stellplätze. In Bezug auf Garagen und Tiefgaragenstellplätze fehlt die Sinnhaftigkeit der Vorgaben des § 6. Zur Konkretisierung wird der Satzungstext entsprechend ergänzt.</p> <p>Wie bereits weiter oben bezüglich dem Abstand von Garagen etc. zur öffentlichen Verkehrsfläche erläutert, gilt grundsätzlich auch bei der Pflanzung von Bäumen, dass die verkehrspolizeilichen Vorgaben, insbesondere die Wahrung der Sichtverhältnisse, unbeschadet der Vorgaben der Begrünungssatzung gelten. Zur Konkretisierung werden der Satzungstext und die Begründung mit entsprechenden Hinweisen auf die verkehrspolizeilichen Vorgaben ergänzt. Der vorgeschlagene Mindestabstand kann allerdings nicht aufgrund verkehrspolizeilicher Notwendigkeit in die Begrünungssatzung</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<ul style="list-style-type: none"> ○ Zudem wird zu bedenken gegeben, dass je weniger Stellplätze auf dem Grundstück abgebildet werden können, desto mehr Fahrzeugen werden im öffentlichen Verkehrsraum geparkt. ● Zu § 7 – Einfriedungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollten Einfriedungen an Zufahren auf 0,8m begrenzt werden, um eine ausreichende Sicht auf die Fahrbahn zu gewährleisten (analog RAS 06) ○ Dies gilt natürlich auch für Einfriedungen an Knotenpunkten (Kreuzungen oder Einmündungen) – hier ist die Sicht gemäß RAS 06 freizuhalten. 	<p>aufgenommen werden, da die Begrünungssatzung ausschließlich baugestalterischen Zwecken dient.</p> <p>Die Vorgaben aus § 6 der Begrünungssatzung zur Gestaltung von Stellplätzen begrenzen nicht die Realisierung von Stellplätzen in ihrer Anzahl. Grundsätzlich sind nach wie vor Stellplätze im Vorgartenbereich zulässig, es wird aber deren Qualität geregelt. Somit findet durch diese Regelung keine Verlagerung des ruhenden Verkehrs in den öffentlichen Straßenraum statt.</p> <p>Auch bei der Errichtung von Einfriedungen gelten die verkehrspolizeiliche Vorgaben (Wahrung der Sichtverhältnisse) unbeschadet der Vorgaben der Begrünungssatzung. Die Begrünungssatzung dient ausschließlich baugestalterischem Zweck, sodass eine Höhenbeschränkung aus verkehrspolizeilicher Sicht nicht festgesetzt werden kann. Andere Rechtsgrundlagen (insbesondere RAS 06) sind nach wie vor einzuhalten. Ein entsprechender Hinweis auf die verkehrspolizeilichen Vorgaben wurde in der Begründung ergänzt.</p>
<p>2. Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen vom 10.08.2021</p>	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Landratsamt Bodenseekreis Amt für Kreisentwicklung und Baurecht Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen vom 16.08.2021</p>	
<p>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p> <p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p><u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Biodiversität und Artenschutz):</u></p> <p>Die Pflanzlisten weisen eine Vielzahl von nicht heimischen Arten auf. Es wird angeregt, alle Pflanzlisten unter dem Gesichtspunkt des Beitrags der jeweiligen Art/Sorte zum Erhalt der Biodiversität heimischer Arten (Flora, Fauna, usw.) zu überprüfen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Da die Begrünungssatzung nach LBO aus stadtgestalterischen Gründen aufgestellt wird, sind die Pflanzlisten nur als Vorschläge aufgenommen worden. Hierbei sind neben den Anforderungen zum Erhalt der Biodiversität auch Arten enthalten, die erwarten lassen, an die Folgen des Klimawandels ange-</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Insbesondere für freiwachsende Biotophecken (vgl. § 7 Abs. 1) ist es wünschenswert, dass sie aus heimischen Gehölzarten bestehen.</p> <p>Invasive bzw. stark wuchernde Arten wie beispielsweise Robinie oder Sommerflieder nutzen typisch städtische Standorte für ungesteuerte Ausbreitung. Die Robinie breitet sich aus, verdrängt die heimische Flora und Fauna und eutrophiert diese Sonderstandorte. Ihre Aufnahme in die Listen wird kritisch gesehen. Der Sommerflieder ist ebenso expansiv und kann nicht von heimischen Schmetterlingen für die Fortpflanzung (Eiablage, Raupennahrung) genutzt werden.</p> <p>Als fachlich sinnvoll erachtet wird auch die Fassadenbegrünung von nicht aus dem öffentlichen Raum einsehbaren Fassadenteilen (vgl. § 5 Abs. 2).</p> <p>Der Geltungsbereich der Begrünungssatzung differenziert sich in Teilbereiche A, B und C. Es wird angeregt mit zunehmender Verzahnung der Teilbereiche (Teilbereiche C und in die offene Landschaft weisende Ränder der Teilbereiche B), die Pflanzenliste auf heimische Arten zu beschränken. Generell sollte sich die Aufteilung der Teilbereiche in den Pflanzlisten widerspiegeln.</p> <p>Rechtsgrundlage § 1 Abs. 1 - 3 BNatSchG, § 2 Abs. 1 BNatSchG, § 40 Abs. 3 BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Ordnungsgemäße Abwägung, unter sorgfältiger Aufbereitung der Abwägungsunterlagen</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands ---</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Belange des Planungsrechtes:</u> Die Begrünungssatzung greift grundsätzlich immer bei der Neuer-</p>	<p>passt zu sein.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. In der Vorschlagsliste der Sträucher wurde ergänzt, dass bei freiwachsenden Biotophecken Straucharten mit hoher Bedeutung für die Artenvielfalt empfohlen werden.</p> <p>Der Anregung wird zum Teil entsprochen. Der Sommerflieder und die Forsythie, als Pflanze mit trockenen Blüten, werden aus den Pflanzlisten entfernt. Die Robinie stellt jedoch eine schnell wachsende, klimafeste Baumart dar, welche im Stadtgebiet Friedrichshafen häufig als Straßenbaum Verwendung findet. Die Baumart wird daher in der Liste „Flächen mit hohem Versiegelungsgrad“ belassen.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Bisher wurde lediglich eine Begrünung der vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassadenflächen vorgegeben. Nachdem allerdings alle Fassadenflächen die Stadtgestalt beeinflussen und deren Begrünung sich positiv auf diese auswirkt sowie eine Abgrenzung in der Praxis oftmals schwierig sein wird, wird eine Fassadenbegrünung für alle Fassadenteile ab einer Größe von 50 m² festgeschrieben.</p> <p>Die Pflanzlisten stellen lediglich eine Empfehlung geeigneter Arten dar. Um der Anregung Rechnung zu tragen, wurde in der Pflanzliste 2 „Private Grünflächen und Hausgärten“ der Hinweis ergänzt, dass es sich empfiehlt, insbesondere im Übergang zur Landschaft Pflanzenarten mit hoher Bedeutung für die Artenvielfalt zu verwenden.</p> <p>Die Begrünungssatzung regelt in § 3, dass die Be-</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>richtung baulicher Anlagen und bei der „wesentlichen Änderung“ bestehender Anlagen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist für Besitzer von Liegenschaften ggf. schwierig einzuordnen. Da sich die Wesentlichkeit i. d. R. anhand des Regelungszwecks bemisst könnten weitere Beispielsnennungen in der Begründung hilfreich sein.</p> <p>Auf die Rücksprache unseres Liegenschaftsamtes, Herr Veit, mit Frau Göltenboth, wird verwiesen (Fragen zum Austausch von Dacheindeckungen i. V. m. Pflicht zur Dachbegrünung, zu Begrü- nungsverpflichtung von Parkplätzen nach § 4 Abs. 5 bei Austausch des Belags, etc.).</p> <p>Wir bitten zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus den §§ 8 a und b des Klimaschutzgesetzes BW zur Installation von Photovoltaikanla- gen auf Dach- bzw. Parkplatzflächen bei den Überlegungen der Regelungen mit berücksichtigt wurden. Bereiche von Photovol- taikanlagen auf Dächern können in Kombination mit extensiver Dachbegrünung realisiert werden, darauf könnte hingewiesen werden.</p> <p><u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Anregungen zur Umsetzung):</u> Zu § 4 Abs. 4: Da häufig in der Baumschule verpflanzte Bäume weniger dazu neigen ein arttypisches Wurzelwerk auszubilden, ist zu überden- ken, ob insbesondere für Bäume 2. Ordnung auch eine Qualität mit einem Stammumfang von 12-14 cm oder 14-16 cm geeignet wä-</p>	<p>grünungspflicht bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen entsteht. Zum Umgang mit bestehenden baulichen Anlagen verweist die Begrünungssatzung auf § 76 Abs. 2 LBO. Demnach sind die Vorgaben der Begrünungssatzung auch bei der wesentlichen Änderung baulicher Anlagen zu beachten. Bei der Begrifflichkeit handelt es sich wie vom Verfasser erläutert um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Da dieser im Zuge des § 76 Abs. 2 LBO zur alltägli- chen Anwendung der Baurechtsbehörde gehört, ist die Abgrenzung in der Praxis gängig. Um dennoch eine Hilfestellung für die Anwendbarkeit der Begrünungssatzung, insbesondere für Bürgerinnen und Bürger, zu geben, wird die Begründung der Begrünungssatzung durch eine genauere Erläute- rung ergänzt. Der Anregung wird somit entspro- chen.</p> <p>Die Vorgaben aus den §§ 8 a (Pflicht zur Installati- on von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen) und 8 b (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanla- gen auf Parkplatzflächen) des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurden bisher bei den Vor- gaben der Begrünungssatzung nicht explizit be- rücksichtigt. Die Anregung wird aufgenommen und wie folgt in die Begrünungssatzung ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich schließt sich nach dem aktuellen Stand der Technik eine Dachbegrünung und die energetische Nutzung der Dachfläche bei- spielsweise mit einer Photovoltaikanlage nicht aus. Daher widersprechen sich die Vorgaben des § 8 a des Klimaschutzgesetzes BW und die Inhalte der Begrünungssatzung nicht. Um die- sen Sachverhalt klarzustellen, wurde der Text- teil der Satzung und die Begründung entspre- chend ergänzt. • Auch die großflächige Überdachung von Park- plätzen mit Photovoltaikanlagen gem. § 8 b Klimaschutzgesetz BW steht nicht im Wider- spruch zur Dachbegrünung. Eine Ausnahme hiervon stellen Solar-Carports dar, bei denen konstruktionsbedingt eine Dachbegrünung nicht umsetzbar ist. In diesen Fällen ist der Wegfall der Dachbegrünung durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Der Textteil der Satzung und die Begründung wurden entspre- chend ergänzt. <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Pflanzqualität der Bäume wurde unabhängig von der Ordnung definiert (s. § 4 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 4). Es kann somit frei zwischen 1. und 2. Ordnung</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>ren. Hierbei ist abzuwägen zwischen dem Ziel der unverzüglichen Aufwertung des Stadtbildes und der potentiellen Langlebigkeit am Standort. In diesem Zusammenhang sollte auch die Mindesttiefe des Wurzelraums betrachtet werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 6: Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wäre zu erwägen, ob eine Abstufung bei der Vorgartentiefe sinnvoll sein könnte, da in einem Vorgarten von nur wenig über 4 m Tiefe ein schwachwüchsiger Baum 2. Ordnung langfristig ausreichend sein könnte.</p> <p>Zu § 6 Abs. 2: Es wird angeregt einen Verweis auf notwendige schützende Baumscheiben und durchwurzelbaren Bodenraum (§ 4 Abs. 7) einzufügen.</p>	<p>gewählt werden.</p> <p>Im Stadtgebiet Friedrichshafen ist vergleichsweise wenig Grün vorhanden. Bei der Mindestqualität der Bäume wurde abgewogen zwischen einer Baumgröße, die kurzfristig eine gestalterische Aufwertung des Stadtbildes sicherstellt und der potentiellen Langlebigkeit der Bäume. Hierfür wurde das Maß 16-18 cm als geeignet erachtet. Dieses Maß wird in Bebauungsplänen in Friedrichshafen standardmäßig festgesetzt und hat sich in der Praxis bewährt. Die Mindesttiefe des Wurzelraums ist bei Baumpflanzungen innerhalb befestigter Flächen mit 1 m vorgegeben. Im nicht befestigten Bereich wird davon ausgegangen, dass ausreichend Wurzelraum zur Verfügung steht.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Begrünungssatzung macht keine Vorgaben, ob ein Baum 1. oder 2. Ordnung gepflanzt werden muss, weiterhin ist die Pflanzliste lediglich als Empfehlung zu sehen. Dadurch besteht auch bei einem Vorgarten von nur wenig über 4 m Tiefe eine ausreichende Flexibilität zur passenden Sortenauswahl.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und § 6 Abs. 2 entsprechend ergänzt.</p>
<p>4. Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. Heigelinstraße 15 70567 Stuttgart</p>	
<p>Keine Rückmeldung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG (16.07.2021 bis 16.08.2021)	
Hinweis: Personenbezogene Daten wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert/geschwärzt.	
<p>1. Private Stellungnahme vom 29.07.2021</p>	
<p>Der Entwurf zur Begrünungssatzung hat teilweise gute und durchaus begrüßenswerte Teile.</p> <p>Zwischendrin aber auch fragwürdigere, z.B: "§6 (1): Stellplätze sind wasserdurchlässig mit Pflastersystemen mit einem Grünanteil von mindestens 30 % zu befestigen."</p> <p>Bisher hat man drainierende fußgängerfreundliche Pflaster mit ordentlichen Fugen gelegt. Man wird nun zukünftig also viele Rasengittersteine, Rasenfugensteine etc. sehen.</p> <p>Vorhersehbar ist, dass dann der Junggeselle mit dem Blick auf dem Handy, die Dame mit Pfennigabsätzen, das Kind mit kleinen Füßen oder der Senior mit Gehstock auf die Nase fallen. Sie werden sich über dieses "bescheuerte Pflaster" lautstark beschweren. Man kann den Betroffenen erst einmal aufrichtig sein Mitleid ausdrücken, mit dem Finger dann aber zum Glück zur Stadt Friedrichshafen weisen, die solche Stolperstellen ja erzwingt. Diese Passage der Satzung kann somit also auch bestehen bleiben.</p> <p>Der Entwurf zur Begrünungssatzung fordert unter §4 (7) allerdings auch:</p> <p>"Nicht überbaute Bereiche der Tiefgaragen und anderer baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit Ausnahme der Flächen für Erschließungswege und Nebenanlagen dauerhaft mit fachgerechtem Bodenaufbau zu versehen und zu begrünen. Die durchwurzelbare Substratschicht bei Tiefgaragendächern muss mind. 70 cm betragen."</p> <p>Diese Festlegung bedeutet: Beim absoluten Großteil der zukünftigen innerstädtischen Bauprojekte werden Tiefgaragen unmöglich gemacht!</p> <p>Die Planung von Tiefgaragen unterliegt heute bereits zahlreichen Zwängen.</p> <p>a) Die Positionierung innerhalb des Grundstücks in Lage und Höhe ist üblicherweise nicht frei wählbar, sondern durch das eigentliche (überirdische) Bauwerk bedingt. Z.B. kann sie nicht variierbar sein durch strenge Baulinien, Grenzabstände, fixe Eingangsfußbodenhöhen, Wandhöhen, Gebäudehöhen etc. etc.</p> <p>b) Die Statik des Gesamtbauwerks, das üblicherweise zu großen Teilen über der Tiefgarage liegt, macht TG-Grundrisse nicht frei wählbar, sondern erzwingt Pfeiler, Wände, Unterzüge, etc.</p>	<p>Die Umsetzung von wasserdurchlässigen Pflastersystemen mit entsprechendem Grünanteil gilt lediglich für die Stellplatzflächen, auf denen in der Regel die Fahrzeuge abgestellt werden und die nicht als Weg oder Zufahrt genutzt werden. Mit dem gewählten Grünanteil von 30 % sind Zwischenbereiche zum Besteigen des Fahrzeugs mit barrierefreier Pflasterung umsetzbar, sodass die Barrierefreiheit mit dieser Regelung sichergestellt werden kann.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Vorgabe, dass Tiefgaragen und andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit einer mind. 70 cm hohen durchwurzelbaren Substratschicht versehen werden müssen, ist schon seit Jahren eine Standardfestsetzung in Bebauungsplänen der Stadt Friedrichshafen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Vorgabe realisierbar ist und vor allem in dem innerstädtischen, verdichteten Bereich eine gewisse Durchgrünung der Wohnquartiere sicherstellt. Denn die Vorgabe einer Mindestsubstratschicht stellt wiederum sicher, dass Baumpflanzungen ein ausreichendes Wurzelwerk bilden können und somit dauerhaft für eine bessere Wohn- und Aufenthaltsqualität beitragen können. Da der Geltungsbereich der Begrünungssatzung einen sehr großen Siedlungsbereich umfasst und nicht jede eventuelle bauliche Situation bei der Satzungsauflistung mitgedacht werden kann, wird die Vorgabe in der Begrünungssatzung dahingehend ergänzt, dass die Substratschicht im Mittel mind. 70 cm betragen muss. Durch die Ergänzung „im Mittel“ wird eine gewisse Flexibilität ermöglicht, um auf</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>c) Die Garagenverordnung hat neben vielem anderen strenge Vorgaben bezüglich zulässigen Gefällen für Zu- und Ausfahrtsrampen.</p> <p>d) Die privatrechtlich erforderliche Gebrauchstauglichkeit einer Tiefgarage (z.B. für das Bemessungsfahrzeug mit einer Höhe bis zu 2 m und langem Radstand) bedingt strenge Mindestmaße. Neben Fahrradien, Stellplatzbreiten etc., die weit über die öffentlich-rechtlichen Vorgaben hinausgehen, erzwingt dies auch lichte Durchfahrts Höhen deutlich über 2 m (z.B. in Bereichen von Wannen an Rampenfüßen).</p> <p>e) Die TG-Entwässerung bedingt zusätzliche weitere Gefälle und verschärft die damit Höhensituation weiter (z.B. 2% Gefälle auf 5m Standard-Stellplatz-Länge: 10 cm Höhendifferenz!).</p> <p>f) Die oftmals unvermeidliche Leitungsführung an der Tiefgaragen- decke (beispielsweise zur Ver- und Entsorgung von anschließenden Gebäuden) erfordern Tiefgaragen mit noch mehr Höhe, da Fahrzeuge unter den Leitungen hindurch fahren können müssen. Durch ständig zunehmende Dämmungsstärken im Rahmen sich verschärfender Wärmeschutz-Vorschriften wachsen diese erforderlichen Deckenhöhen weiter! Als Beispiel seien Nahwärmerohre genannt, die leicht 30 cm Durchmesser erreichen können. (das kann sich auf respektable lichte Höhen summieren: 200cm + 30cm + Montageabstand + +)</p> <p>Relativ einfaches Rechenbeispiel:</p> <p>Die Oberkante des geplanten Bodenaufbaus über der späteren Tiefgarage (TG) sei gleich dem Straßenniveau. Nicht berücksichtigt sind hier grundstücksspezifische Höhen (z.B. durch Hanggrundstücke, Straßenneigungen etc.). Denn diese können sich sowohl positiv als auch negativ auswirken.</p> <p>70 cm Begrünungs-Aufbau über der TG (soll neue Pflicht werden, Minimum!) 35 cm TG-Deckenstärke (angesichts der zu erwartenden Erdlasten wird statisch voraussichtlich eher mehr erforderlich!) 201 cm lichte Höhe der Tiefgarage (absolutes Minimum, für gewöhnlich leider nicht so klein zu halten!)</p> <p>Es ergibt sich eine Fußbodenhöhe der TG unter dem Straßenniveau: 306 cm</p> <p>Hierzu eine Zufahrtsrampe mit Gefälle passend zur Garagenverordnung: 3 m Übergangsbereich (oben zwischen Straße und Rampe) mit 10% Gefälle: -30 cm 17,1 m steile Rampe mit Gefälle von 15%: -257 cm 2,5 m Übergangsbereich (unten in der Wanne) mit 7,5% Gefälle: -19 cm</p> <p>D.h. für die zu überwindende Höhendifferenz von 306 cm braucht man eine Gesamtrampenlänge von (mindestens) 22,6 m!</p> <p>Diese Rampenlänge von 22,6 m ist ggf. bei Großprojekten umsetz-</p>	<p>besondere bauliche Situationen reagieren zu können und dennoch eine ausreichende Vegetationsschicht für eine gute Entwicklung der Pflanzen sicherzustellen.</p> <p>Prinzipiell sollte bei der Planung versucht werden, Tiefgaragen ressourcensparend möglichst weitgehend unterhalb des oberirdischen Gebäudekörpers zu realisieren. Dadurch kann der Bodeneingriff im Gelände so gering wie möglich gehalten werden und die Notwendigkeit einer TG-Überdeckung nach § 4 Abs. 8 der Begrünungssatzung besteht somit nicht mehr.</p> <p>Darüber hinaus kann die Höhe der Tiefgaragen-Überdeckung in Form einer freiraumgestalterischen Geländemodellierung umgesetzt werden, sodass die Erdüberdeckung nicht zwingend mit der bestehenden Geländeoberkante abschließen muss. Insgesamt kann im Zuge der TG-Überdeckung der Bodenaushub wiederverwendet werden.</p>
--	--

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>bar. Nicht aber bei den meisten Grundstücken im Plangebiet!</p> <p>Ein langes Schreiben, ein einfaches Ergebnis: Die Forderung nach einer grundsätzlichen Überdeckung von Tiefgaragen mit mind. 70 cm ist etwas für einen Bebauungsplan auf der großen grünen Wiese. Sie funktioniert aber nicht in unserer gewachsenen Stadt, wenn dort mehr Wohnraum entstehen und mehr Autos unter die Erde gebracht werden sollen.</p> <p>=> Sollte eine Nachverdichtung im Friedrichshafener Stadtgebiet tatsächlich gewünscht sein, wird sie mit dieser Vorgabe konterkariert.</p> <p>Wir bitten um Ihre kurze Rückmeldung über den Eingang dieser Einwendung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>2. Private Stellungnahme vom 04.08.2021</p>	
<p>Grundsätzlich ist das Ziel der Satzung zu begrüßen, durch Begrünung städtischer Flächen eine Klimafolgenanpassung sowie eine Verbesserung für das Stadtklima und das Stadtbild zu erreichen.</p> <p>Dabei sollte der Fokus aber auch darauf liegen, eine positive CO2-Bilanz zu erreichen, alleine schon deshalb, um immer aufwändigere notwendige Klimafolgenanpassungen zu vermeiden.</p> <p>Zu &4, Abs. 7, §6, Abs. 2 Die Maße der Baumscheiben gängiger Hersteller betragen bis 2,50 m x 2,50 m, also 6,25 m². Die Forderung von 8 m² großen Baumscheiben bedeutet, dass jeweils Sonderformate ausgeführt werden müssen, falls die Hersteller überhaupt in der Lage sind, diese zu fertigen. Damit verbunden sind hohe Kosten und lange Lieferzeiten.</p> <p>Am wichtigsten erscheint uns jedoch die Betrachtung der CO2-Bilanz</p> <p>CO2-Bilanz der Baumscheibe mit Baum Baumscheibe überfahrbar, Dicke 12 cm: 2,50 m x 2,50 m = 6,25 m² x 0,12 m = 0,75 m³ 2 St. Lagerbalken 2 x (2,50 m x 0,16 m x 0,24 m) = <u>0,384 m³</u> Gesamtvolumen Beton = 1,134 m³</p> <p>Gewicht Beton (Leichtbeton): mindestens 2t/m³ = 1,134 m³ x 2 t 2,268 t</p> <p>CO2-Verbrauch: 1t CO2/1t Zement = 2,268 t</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass vom Verfasser der Stellungnahme die Begrifflichkeit der Baumscheibe mit der Baumscheibenabdeckung verwechselt wurde. Bei der Herstellung von unbefestigten Baumscheiben ist eine Fläche von mindestens 8 m² vorzusehen, es wird aber keine Standard-Baumscheibenabdeckung zur Befestigung benötigt. Bei der ausnahmsweisen Herstellung befestigter Baumscheiben ist die Größe der Baumscheibenabdeckung flexibel. Hierbei ist der durchwurzelbare Bodenraum von 8 m³ und die Mindesttiefe des Wurzelraums von 1 m einzuhalten. Zur Konkretisierung wurde der Satzungstext in § 4 Abs. 7 entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei der Pflanzung von Bäumen besteht die allgemeine Zielsetzung, diese vorrangig im Bereich von unbefestigten Flächen durchzuführen, um auf dem eigenen Baugrundstück eine gewisse Grünqualität zu erreichen sowie die Langfristigkeit der Baumpflanzungen sicher zu stellen. Die Baumpflanzungen sollten daher nur im Ausnahmefall mit aufwändigen, befestigten Baumquartieren hergestellt werden. Der Versiegelungsgrad sollte so gering wie möglich gehalten werden, wodurch auch der Einsatz der verbauten Materialien so gering wie möglich ausfällt. Abschließend steht die Wahl des ein-</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>Bindung CO2 pro Baum ca.: 0,0125 t /Jahr</p> <p>CO2-Bilanz = 2,268 t : 0,0125 t /Jahr = 182,88 Jahre</p> <p>Das bedeutet, dass der gepflanzte Baum mit Baumscheibe nach 183 Jahren eine neutrale CO2-Bilanz aufweist, oder anders ausgedrückt, wir verbrauchen pro Baum 183 Jahre lang mehr CO2 als wenn kein Baum gepflanzt wird. Dabei sind der notwendige Stahlanteil, Pflanzquartier, Aushub und Transport sowie das Versetzen des Baumes noch nicht mit eingerechnet. Für eine Baumscheibe aus Stahl sieht die CO2-Bilanz gleich schlecht aus, zudem benötigt diese ein Betonaufleger.</p> <p>Fazit: Die geforderten Bäume auf befestigten Flächen tragen zwar zu einem grüneren Stadtbild und zu einer gewissen Retention der Niederschläge bei, verursachen aber 183 Jahre lang klimaschädliches CO2 und verstärken somit den Klimawandel.</p> <p>Zu §4, Abs. 8 Eine Substratschicht auf nicht überbauten Tiefgaragen von 70 cm erscheint unverhältnismäßig, da dies mit deutlichem Mehraushub sowie Mehrmassen an Beton verbunden ist, da Gebäude dann insgesamt ca. 0,5 m tiefer gegründet werden müssen und die Decken aus statischen Gründen stärker dimensioniert werden müssen.</p> <p>Das bedeutet ca. 20% Mehraushub wegen der tieferen Gründung und 20% Mehrmassen für die Betonwände bis OK Gelände, ausgehend von einer durchschnittlichen Wandhöhe für Tiefgaragen von 2,50 m.</p> <p>Auch dabei wird eine deutlich negative CO2-Bilanz die logische Folge sein. Nochmals zur Erinnerung, ein Betonwürfel von 0,5 m³ benötigt ca. 1 Tonne CO2.</p> <p>Solange nicht gewährleistet werden kann, dass die Zement- und Stahlindustrie nicht mit regenerativer Energie produziert, (und dies ist derzeit der Fall), führt die hohen Forderungen der neuen Satzung entgegen den nachvollziehbaren Zielen zu einer negativen CO2-Bilanz und zu einer Verstärkung des Klimawandels, den es zu vermeiden gilt.</p> <p>Nach derzeitiger Lage macht es innerstädtisch bezüglich des CO2-Verbrauchs deshalb keinen Sinn, befestigte Flächen pauschal intensiv zu bepflanzen oder alle vier Stellplätze einen Baum zu pflanzen. Durch überfahrbare Baumquartiere oder intensive Grünflächen auf Tiefbauwerken wird zwar eine „grüner“ Eindruck erweckt. Die rechnerische Wahrheit belegt jedoch das Gegenteil.</p>	<p>gesetzten Materials der Vorhabenträgerin oder dem Vorhabenträger frei.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe, dass Tiefgaragen und andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit einer mind. 70 cm hohen durchwurzelbaren Substratschicht versehen werden müssen, ist schon seit Jahren eine Standardfestsetzung in Bebauungsplänen der Stadt Friedrichshafen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Vorgabe realisierbar ist und vor allem in dem innerstädtischen, verdichteten Bereich eine gewisse Durchgrünung der Wohnquartiere sicherstellt. Denn die Vorgabe einer Mindestsubstratschicht stellt wiederum sicher, dass Baumpflanzungen ein ausreichendes Wurzelwerk bilden können und somit dauerhaft für eine bessere Wohn- und Aufenthaltsqualität beitragen können. Da der Geltungsbereich der Begrünungssatzung einen sehr großen Siedlungsbereich umfasst und nicht jede eventuelle bauliche Situation bei der Satzungsaufstellung mitgedacht werden kann, wird die Vorgabe in der Begrünungssatzung dahingehend ergänzt, dass die Substratschicht im Mittel mind. 70 cm betragen muss. Durch die Ergänzung „im Mittel“ wird eine gewisse Flexibilität ermöglicht, um auf besondere bauliche Situationen reagieren zu können und dennoch eine ausreichende Vegetationsschicht für eine gute Entwicklung der Pflanzen sicherzustellen. Prinzipiell sollte bei der Planung versucht werden, Tiefgaragen ressourcensparend möglichst weitgehend unterhalb des oberirdischen Gebäudekörpers zu realisieren. Dadurch kann der Bodeneingriff im Gelände so gering wie möglich gehalten werden und die Notwendigkeit einer TG-Überdeckung nach § 4 Abs. 8 der Begrünungssatzung besteht somit nicht mehr. Darüber hinaus kann die Höhe der Tiefgaragen-</p>
---	---

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>Zu §5, Abs. 2</p> <p>Die pauschale Forderung, geschlossene einsehbare Fassadenflächen schon ab 50 m² mit Kletterpflanzen zu begrünen scheint überzogen. Sie differenziert nicht weder nach Gebäudetypen, noch wird der enorme technische und finanzielle Aufwand berücksichtigt. Zudem erscheint die Forderung, im Hinblick auf immer häufigere Forderungen zur Reduzierung der Glasflächenanteile beispielsweise bei Bürogebäuden, nicht logisch.</p> <p>Konkret bedeutet §5, Abs. 2, dass z. B. bei einem 4-geschossigen Bürogebäude ein geschlossenes Fassadenstück (beispielsweise die Schmalseite eines Treppenhauses) mit gerade einmal ca. 3,5 m Länge bereits mit Kletterpflanzen begrünt werden muss. Dabei ist der klimatische Nutzen einer solchen Maßnahme in Frage zu stellen, auch in Bezug auf die CO₂-Bilanz, wenn man den technischen Aufwand mit bedenkt.</p> <p>Selbstverständlich werden wir zukünftig auf Starkregen mit zusätzlichen Maßnahmen reagieren müssen und selbstverständlich sind Grünflächen in der Stadt wichtig. Es sollte aber immer auch eine sachliche pragmatische Abwägung zwischen energetischem Gesamtaufwand und Nutzen erfolgen.</p> <p>Wir legen deshalb dringend nahe, die Satzung unter Berücksichtigung der CO₂-Gesamtbilanz von Baumaßnahmen im Verhältnis zum Nutzen zu überarbeiten. Durch getrennte und einseitige Betrachtungsweisen werden wir das Klimaproblem für die folgenden Generationen nicht lösen, sondern noch verstärken.</p>	<p>Überdeckung in Form einer freiraumgestalterischen Geländemodellierung umgesetzt werden, sodass die Erdüberdeckung nicht zwingend mit der bestehenden Geländeoberkante abschließen muss. Insgesamt kann im Zuge der TG-Überdeckung kann der Bodenaushub wiederverwendet werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Begrünung von Fassadenflächen stellt ein großes Potential zur Aufwertung der Stadtgestalt dar, da die Fassadenflächen eine unmittelbare Wirkung erzielen. Wie bei allen anderen Regelungsinhalten der Begrünungssatzung war es auch hier notwendig, ein konkretes Maß festzulegen. Die Fassadenbegrünung ab 50 m² geschlossene Fassadenfläche ist teilweise bereits seit Jahren Standardfestsetzung bei neueren Bebauungsplänen und erzeugt damit zukünftig eine einheitliche Handhabung. Darüber hinaus hat sich dieses Maß in der Praxis bewährt.</p>
<p>3. Private Stellungnahme vom 12.08.2021</p>	
<p>Hier meine Anmerkungen zum Entwurf der Begrünungssatzung, in der Hoffnung, dass der Satzungsentwurf entsprechend modifiziert wird.</p> <p>Grundsätzlich ist ja mehr grün in der Stadt durchaus sinnvoll und erstrebenswert, zumal es mittlerweile viele Neubauten gibt, wo die Grundstücke weitgehend zubetoniert bzw. gepflastert sind und maximal ein paar Fleckchen Gras wachsen.</p> <p>Beispiele dafür gibt es genug</p> <p>Trotzdem sollten die Begrünungsvorgaben auch praktikabel umsetzbar und ökologisch sinnvoll sein sowie zur Artenvielfalt beitragen</p> <p>1.) Vorgabe der Baumgröße zum Pflanzzeitpunkt Ein Baum mit 16-18cm Stammumfang bzw. 6 cm Stammdurchmesser ist vielfach schon ausgewachsen. Viele Baumarten vertragen ein Versetzen im Alter bzw. bei dieser Baumgröße nicht und sind damit bei dieser Vorgabe nicht einsetzbar, was die ökologi-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Vorgabe der vorgesehenen Pflanzqualität ist notwendig, um von Beginn an eine gewisse Qualität der Baumpflanzungen sicherzustellen und positive Wirkung auf das Stadtbild zu erzielen. Hierfür wurde das</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>sche Vielfalt deutlich einschränkt. Wir brauchen nicht im ganzen Stadtgebiet Robinien und ähnliche Alleebäume, wie sie schon an den Straßen stehen Ganz davon abgesehen verteuert das Setzen so großer Bäume unnötigerweise den eh schon viel zu teuren Wohnraum. Bäume wachsen von selbst, und dazu auch noch völlig gratis!</p> <p>Mein Vorschlag wäre hier, die Baumgröße auf die üblicherweise gehandelte Größe von Gehölzen von 1-2 cm Stammdurchmesser zurückzunehmen oder die Vorgabe der Baumgröße zum Pflanzzeitpunkt ganz entfallen zu lassen.</p> <p>2.) Nachbarschaftsrecht Das Nachbarschaftsrecht gibt vor, dass ein Baum nicht über das Nachbargrundstück wachsen darf, und es gilt ein Mindestabstand von 2,5m von der Grenze für eine sachgerechte Pflanzung. Bei dem heute üblichen Grenzabstand von oft nur 2,5m und der baulichen Verdichtung, wodurch Grundstücke generell immer kleiner werden, ist es eigentlich unumgänglich, kleinwüchsige Baumarten oder größere Sträucher zu pflanzen. Ein Baum mit einem Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand von 5m oder mehr erfüllt zwar die Vorgabe des Stammumfangs, wird aber so groß, dass er weder von der Größe der Krone noch von seinem benötigten Wurzelraum den Vorgaben des Nachbarschaftsrechtes gerecht werden kann bzw. regelmäßig extrem zurückgeschnitten werden muss, was die Pflanzung ad absurdum führt, und nur unnötige laufende Kosten ohne klimatischen Nutzen bringt.</p> <p>Hier muss in der Satzung die Möglichkeit gegeben werden, auch kleinere, dem verfügbaren Raum angemessene Bäume oder große Sträucher zu pflanzen. Ein kleinerer blühender Baum oder großer blühender Strauch trägt neben dem Klima als Nahrungsquelle für Insekten auch zur ökologischen Vielfalt bei.</p> <p>3.) realistischere Bauplanung In den zur Baugenehmigung eingereichten Plänen werden bislang vielfach Bäume eingezeichnet, welche wegen des verfügbaren Platzes oder des Untergrundes (z.B. Tiefgaragen) dort niemals stehen können. Damit wird ein Grün suggeriert, welches nicht möglich ist.</p> <p>Hier sollte schon in der Genehmigungsphase von Neubauten stärker darauf geachtet werden, dass dem Bauantrag realistische Begrünungspläne beiliegen. Dieses könnte beispielsweise über die Begrünungssatzung eingefordert werden.</p> <p>Ich würde mir wünschen, dass meine Anmerkungen irgendwie Eingang in die Satzung finden. Ein gewisser Spielraum kann doch der Sache durchaus dienlich sein. Die Artenvielfalt wird es uns danken.</p>	<p>Maß 16-18 cm als geeignet erachtet. Dieses Maß wird in Bebauungsplänen in Friedrichshafen standardmäßig festgesetzt und hat sich in der Praxis bewährt. Die Begrünungssatzung beinhaltet in der beigefügten Pflanzliste eine Vielzahl an verschiedenen Baum- und Straucharten, die mit einem Hinweis auf ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt versehen worden sind. Darüber hinaus handelt es sich bei der Pflanzliste lediglich um Hinweise zur Artenauswahl. Es besteht somit eine hohe Flexibilität der Artenauswahl.</p> <p>Die Inhalte der Anregung sind bereits ausreichend berücksichtigt. Das Nachbarschaftsrecht als Privatrecht gilt grundsätzlich unbeschadet der Begrünungssatzung und ist bei Baumpflanzungen zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begrünungssatzung enthalten. Weiterhin differenziert die Vorgabe der Baumpflanzungen zwischen bisher unbebauten und bereits bebauten Grundstücken. Bei der Neubebauung von Grundstücken richtet sich die Vorgabe der Baumpflanzungen nach der verbleibenden, nicht überbauten Grundstücksfläche. Daher ist auch davon auszugehen, dass ausreichend unbebaute Grundstücksfläche verbleibt, um auch die im Nachbarschaftsrecht vorgegebenen Grenzabstände einzuhalten. Bei Erweiterungen im Bestand ist ebenso die Begrünungssatzung zu beachten, so dass die Planung so auszuarbeiten ist, dass das Nachbarschaftsrecht eingehalten wird. Die Möglichkeit die Baumpflanzungen innerhalb befestigter Flächen mit Baumscheiben auszuführen, gibt eine weitere Flexibilität in der Standortwahl.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ob die Vorgaben der Begrünungssatzung bei neuen Bauvorhaben eingehalten werden, wird im Zuge der Baugenehmigungsverfahren geprüft. Zur besseren Prüfbarkeit der Umsetzung der Vorgaben der Begrünungssatzung wurde der Textteil ergänzt. In § 3 wurde der nachfolgende neue Absatz 2 eingefügt: „Zum Bauantrag ist ein verbindlicher Begrünungsplan zur Umsetzung der Vorgaben der Begrünungssatzung einzureichen.“.</p>
<p>4. Private Stellungnahme (anonym abgegeben) vom 14.08.2021</p>	
<p>Es handelt sich um eine eindeutige Diskriminierung, wenn die Satzung nur auf jene Grundstücke zur Anwendung kommen soll,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Umsetzung der Vorgaben aus der Begrünungssatzung auf</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>auf denen eine bauliche Veränderung erfolgt.</p> <p>Da im Stadtgebiet, insbesondere den ausgewählten Bereichen, bereits eine überwiegend abgeschlossene Bebauung vorliegt, die sich in relevantem Anteil in den nächsten Jahrzehnten nicht ändern wird, wird die Satzung praktisch ausschließlich auf einem nur sehr geringen, flächenmäßig vernachlässigbaren Anteil zur Anwendung kommen.</p> <p>Im Grunde genommen handelt es sich selektiv um eine satzungsmäßige Belastung unbebauter oder minderbebauter Grundstücke oder Grundstücke mit überalterter Bebauung zur Neubebauung.</p> <p>Die Satzung täuscht durch die scheinbare Allgemeingültigkeit und großflächigere scheinbare Betroffenheit Gleichbehandlung vor. In Wirklichkeit handelt es sich von vornherein um eine gezielte Ungleichbehandlung mangels relevanter allgemeiner Umsetzbarkeit auf absehbare Zeit im ausgewiesenen Gebieten.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Satzung auch keinerlei Ausgleichszahlungen von der Mehrheit der faktisch Nichtbetroffenen an die Betroffenen vorsieht, von Nutznießern an Belastete.</p> <p>Aus diesen Gründen sollte eine solche Satzung nicht aufgestellt bzw. nicht beschlossen werden.</p> <p>Wenn schon eine solche Satzung unbedingt trotzdem sein soll, dann muß sie aus Gleichheitsgründen im gesamten Stadtgebiet gelten und auch bebaute Grundstücke ohne bauliche Veränderung in den nächsten Jahrzehnten müssten ihren Beitrag leisten unter Einschluss der großen Freiflächen der Industrie, Gewerbe und Handwerk !</p> <p>-sei es die Verpflichtung bestehende Fahrbeläge aufzureissen</p> <p>-Beläge zu öffnen und Bäume zu pflanzen</p> <p>-Fassaden zu begrünen, Pflanzkübel aufzustellen und Balkonkästen verbindlich zu installieren</p> <p>Oder entsprechende kostendeckende Ausgleichsbeträge zu zahlen, die den betroffenen Grundstücken für ihre Massnahmen - Herstellung und Unterhalt- ausgeschüttet werden.</p> <p>Interessant ist, dass meistens die Personengruppen am lautesten nach Grün rufen, die selbst nicht einmal einen Blumenkasten auf ihrem Balkon pflegen wollen.</p> <p>Eigentümer für Gleichbehandlung, Friedrichshafen</p>	<p>allen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs wäre sehr wünschenswert, allerdings lässt sich dies aus rechtlichen Gründen nicht umsetzen. Bestandsbauten genießen grundsätzlich Bestandschutz, sodass diese nicht an die Vorgaben aus der Begrünungssatzung anzupassen sind. Um dennoch auch auf den Grundstücken mit einer bestehenden Bebauung sukzessive eine verbesserte Begrünung zu erzielen, greift die Begrünungssatzung auch bei wesentlichen Änderungen von Bestandsbebauung. Die Vorgaben aus der Begrünungssatzung stellen keine überzogene Forderung an die Bauherren dar. Diese Vorgaben sind teilweise bereits seit Jahren Standardfestsetzungen bei neueren Bebauungsplänen. Darüber hinaus sollte es auch im Interesse des Bauherrn selbst sein eine gewisse Begrünung des eigenen Grundstücks zu erzielen. Denn diese wirkt nicht nur positiv auf das Stadtbild, sondern verbessert auch die eigene Wohnqualität.</p>
<p>5. Private Stellungnahme vom 15.08.2021</p>	
<p>Betreffend die §§ 3,4,5</p> <p>Die Bedeutung des Grundwassers ist in dem Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der Begrünungssatzung handelt es sich um eine Sat-</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>Bei der Begrünung ist deutlich zwischen begrünter, bewachsener Grundfläche (=Garten, Grüngartenfläche), die direkt an das Grundwasser angebunden ist und Flächen, die nur wasserbindend sind zu unterscheiden (Erdschichten auf Tiefgaragen oder Dächern sind nicht direkt an das Grundwasser angebunden).</p> <p>Für Baumaßnahmen im Bestand (Stellplätze, Garagen etc.) ist die verbleibende Grüngartenfläche mit direkter Grundwasseranbindung zu berücksichtigen. Verbleibt eine Fläche in Höhe der überbauten Gesamtfläche, kann eine Befreiung von den Auflagen der Paragraphen 3-6 erfolgen.</p>	<p>zung mit baugestalterischem Zweck. Ziel dieser Begrünungssatzung ist es, durch die Schaffung von begrünter Flächen und das Einbringen von Grün-elementen das Erscheinungsbild der einzelnen Grundstücke und Gebäude und somit das Stadtbild im Gesamten zu erhalten sowie sukzessive und nachhaltig zu verbessern und aufzuwerten. Neben dieser baugestalterischen Aufwertung erfährt der Raum darüber hinaus auch eine ökologische Verbesserung. Die Satzung trägt zudem zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei. Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann durch mehr Grün die lokale stadtklimatische Situation durch Hitzereduzierung positiv beeinflusst und fortwährend verbessert werden. Ein erhöhter Grünanteil trägt außerdem zur Rückhaltung von Regenwasser und damit zur Vorbeugung vor Hochwasser sowie zur Grundwasserneubildung bei.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung der Begrünungssatzung dahingehend, dass bei Verbleib ausreichender unversiegelter Fläche von den Vorgaben der Begrünungssatzung befreit werden kann, kann nicht übernommen werden. Ein solcher Befreiungstatbestand zielt auf das Thema der Grundwasseranbindung ab. Die Begrünungssatzung dient allerdings baugestalterischen Zwecken, sodass eine solche Befreiungsmöglichkeit den Zielen der Begrünungssatzung zuwiderlaufen würde.</p>
<p>6. Private Stellungnahme, anwaltlich vertreten (vier Mandantinnen/Mandanten) vom 16.08.2021</p>	
<p>Ich vertrete die Interessen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [REDACTED] 2. [REDACTED]; 3. [REDACTED] <p>jeweils ansässig [REDACTED], Friedrichshafen, und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. [REDACTED]. <p>Ich bin bevollmächtigt. Schriftliche Vollmachten können vorgelegt werden.</p> <p>Zum Entwurf der Begrünungssatzung teile ich namens meiner Mandanten folgendes mit:</p> <p>Der ausgelegte Entwurf der Begrünungssatzung ist in formeller und materieller Hinsicht rechtswidrig, würde meine Mandanten in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigen und könnte deshalb im Falle einer Verabschiedung keinen Bestand haben. Die von der Grundidee begrüßenswerte Satzung könnte nur Bestand haben, wenn sie grundlegend überarbeitet würde und Grundstücke, die im Außenbereich liegen - u.A. das Grundstück Grundstück Friedrichshafen-West, Strandbadstraße, Gemarkung Friedrichshafen -</p>	

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>Fischbach; Flur 2, Flurstück 149 - aus dem Geltungsbereich der Begrünungssatzung herausgenommen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. In-sich-Verstoß</p> <p>Die geplante Begrünungssatzung bezweckt, Grundlagen für die Erhaltung bzw. Schaffung von Begrünungen auf bebauten und bebaubaren Grundstücksflächen zu schaffen.</p> <p>Entgegen dieses Zweckes werden jedoch auch Grundstücke in den Regelungsbereich der Satzung aufgenommen, die wegen ihrer Lage im Außenbereich nicht bebaubar sind.</p> <p>Paradigma ist insoweit das</p> <p>Grundstück: Friedrichshafen-West, Strandbadstraße Gemarkung: Friedrichshafen - Fischbach; Flur 2, Flurstück 149.</p> <p>Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist nicht bebaubar.</p> <p>Dies lässt sich bei bloßer Betrachtung aus den bekannten Luftbildern bzw. dem Plan der Begrünungssatzung entnehmen. Das Grundstück liegt nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Bekanntermaßen ist der Außenbereich nicht identisch mit der freien Landschaft. Vielmehr umfasst der Außenbereich den gesamten nicht beplanten Bereich, der nicht im Zusammenhang bebaut ist. Dabei ist die Fläche des Strandbades nicht zu berücksichtigen, da diese über einen separaten Bebauungsplan definiert ist. Die im Norden und Westen vorhandene Bebauung stellt für das Flurstück 149 kein städtebaulicher Ordnungsfaktor dar. Denn die über den vorhandenen Bestand im Norden und Westen vorhandenen städtebaulichen Belange des § 1 Bau-gesetzbuch wirken sich nicht auf das bislang landwirtschaftlich genutzte Grundstück aus. Vielmehr enden im Zusammenhang bebauten Hauptteile im Norden und Westen jeweils an den dem Grundstück Linnig zugewandten Außenmauern der Gebäude.</p> <p>Ein Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse - am besten gestützt auf eine Luftaufnahme oder den der Begrünungssatzung beigefügten Teilplan für das Gebiet Fischbach- machen deutlich, dass die vorhandene Bebauung keine Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit hinsichtlich des zu bebauenden Grundstücks erweckt. Das Gegenteil ist der Fall. Vorhandene Bebauung und unbebaute Flächen sind in deutlich voneinander getrennt. Selbst im Plan der Begrünungssatzung ist eine eindeutige Bauflucht als Bauungsgrenze zu erkennen. Es fehlt definitiv an einer organischen Siedlungsstruktur. Weiter ist keine funktionsbedingte organische Siedlungsstruktur zu erkennen. Es ist offensichtlich, dass hier Außenbereich an den Innenbereich angrenzt.</p> <p>Maßgebend sind dabei nur tatsächlich vorhandene Gebäude.</p> <p>In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass eine Fläche, die unmittelbar an das letzte vorhandene Gebäude des Innenbe-</p>	<p>Die Ausführungen hinsichtlich der planungsrechtlichen Beurteilung des Grundstücks Flst. Nr. 149 in Friedrichshafen-Fischbach und die Schlussfolgerung, dass die Begrünungssatzung aufgrund der Einbeziehung des o.g. Grundstücks rechtswidrig sei, wird nicht geteilt.</p> <p>Der Verfasser erläutert sehr ausführlich, weshalb das Grundstück Flst. Nr. 149 auf Fischbacher Gemarkung planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sei. Betrachtet man die Situation unbeachtet bestehender Bebauungspläne, so weist das Grundstück zunächst durchaus einen Außenbereichscharakter auf und man könnte zum Schluss kommen, dass dieses planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen sei. Diese Einschätzung ist allerdings nicht korrekt, da das Grundstück im Rahmen des Baulinienplans Nr. 38 „Fischbach Süd“ mit Aufbauplan und Anbauvorschriften überplant wurde. Für den nördlichen Bereich entlang der Zeppelinstraße sah der Baulinienplan Nr. 38 eine große Vorgartenzone und darauf folgend Flächen für eine Überbauung vor. Für die südlich verbleibende Fläche des Grundstücks Flst. Nr. 149 wurde eine Bauverbotszone ausgewiesen. Der Baulinienplan Nr. 38 wurde im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 149 und den nördlich davon gelegenen Grundstücken erstmals durch die Änderung Nr. 38/5 und im zweiten Schritt durch die Änderung Nr. 38/6 überplant. Mit dieser letztmaligen Änderung liegt das Grundstück Flst. Nr. 149 nun vollständig innerhalb der Bauverbotszone.</p> <p>Die aktuelle planungsrechtliche Beurteilung lässt somit keine hochbauliche Bebauung des Grundstücks zu. Eine solche Bebauung des Grundstücks wäre lediglich im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens oder der Aufstellung einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach BauGB möglich.</p> <p>Ganz grundsätzlich begünstigt die Begrünungssatzung nicht die Bebauung eines Grundstücks, da es sich lediglich um eine baugestalterische Satzung handelt. Sie erzeugt somit keinen Automatismus zur Schaffung von Baurecht. Das bedeutet, dass unabhängig von der Begrünungssatzung immer eine planungsrechtliche Beurteilung stattfindet. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass ein Grundstück grundsätzlich bebaubar ist, kommt bei einer geplanten Bebauung die Begrünungssatzung dahingehend zum Einsatz, dass sie konkrete Vorgaben zu grünordnerischen Qualitäten macht. Das Grundstück Flst. Nr. 149 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Begrünungssatzung, da es sich generell um einen überplanten Bereich</p>
---	--

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>reichs anschließt, bereits zum Außenbereich zählt.</p> <p>Eine Baulücke liegt nicht vor, da das Grundstück den von Osten kommenden Außenbereich direkt an den vorhandenen Gebäudebestand herangeführt, wie es immer der Fall ist, wenn Außenbereich und Innenbereich aufeinandertreffen. Dies gilt umso mehr als typische Baulücken im Normalfall die Zusammengehörigkeit zwischen vorhandenen Gebäudebeständen vermitteln, was hier gerade nicht der Fall ist. Zu den in sich homogenen Gebäudebeständen im Norden und Westen besteht eine klare Trennlinie, die durch die Außenwände der vorhandenen Gebäude markiert wird.</p> <p>Dagegen wird keine Verbindung zu vergleichbaren Gebäudebeständen im Süden und Osten hergestellt, da es solche nicht gibt.</p> <p>Der vorhandene Bestand des Seebades führt wegen des vorhandenen Bebauungsplanes ein baurechtliches Eigenleben. Im Osten gibt es ebenfalls keine Bebauung, die mit der organischen Siedlungsstruktur im Norden und Westen vergleichbar wäre. Die im Osten vorhandenen Parkplätze bleiben unberücksichtigt, da sie optisch praktisch nicht in Erscheinung treten.</p> <p>Dies alles führt dazu, dass im konkreten Einzelfall zwischen Ortsteilen im Norden und Westen und dem Außenbereichsgrundstück keinen Eindruck der Geschlossenheit vermittelt wird</p> <p>Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet werden soll, nicht deswegen zum Innenbereich gezählt werden kann, weil es möglicherweise nach der Bebauung mit dem bisherigen Baubestand eine zusammenhängende Bebauung darstellen würde. Die Zulassung einer solchen Entwicklung würde es ermöglichen, dass jede vorhandene Siedlung uferlos in den Außenbereich hinein wuchern könnte.</p> <p>Dies wird auch von den topographischen Verhältnissen bestätigt. Zum westlich gelegenen Ortsteil erfolgt eine Grenzziehung durch die vorhandene Straße, zum nördlich gelegenen Ortsteil durch die Außenwände der vorhandenen Gebäude, die eine eindeutige Bauflucht zeigen.</p> <p>2. Verstoß gegen das Übermaßverbot</p> <p>Die Einbeziehung von nicht bebaubaren Grundstücken ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Für nicht bebaubare Grünflächen gibt es keinen Regelungsbedarf. Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem als Beispiel herangezogenen Grundstück um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Deshalb besteht keine Notwendigkeit für die Einbeziehung dieser und anderen vergleichbarer Flächen.</p>	<p>handelt, auch wenn dieser durch die Bauverbotszone keine Überbauung ermöglicht.</p> <p>Im Ergebnis verändert die Begrünungssatzung den planungsrechtlichen Zustand des Grundstücks Flst. Nr. 149 nicht, so dass die Einbeziehung des Grundstücks in den Geltungsbereich der Begrünungssatzung unschädlich ist.</p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen zu Nr. 1.</p> <p>Ergänzend sei noch angemerkt, dass aufgrund der Größe des Geltungsbereichs der Begrünungssatzung innerhalb zahlreiche Flächen vorhanden sind, die nicht überbaubar sind. Dies können zum Beispiel Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen oder im kleinen Maßstab auch einzelne Bauverbotsflächen sein. Die Herausnahme all dieser kleinteiligen Flächen würde den Geltungsbereich der Begrünungssatzung zu einem Flickenteppich machen und die Handhabung und Lesbarkeit, insbesondere für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, deutlich erschweren. Aufgrund der o.g. Ausführungen bezüglich der vorgeschalteten planungsrechtlichen Prüfung wurde im Sinne der besseren Lesbarkeit und Bürgerfreundlichkeit entschieden, diese Flächen in den Geltungsbereich aufzunehmen,</p>
--	---

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>3. Verstoß gegen das Gleichhandlungsgebot gemäß Art. 3 Grundgesetz</p> <p>Die Ortschaften Ettenkirch und Raderach wurden aufgrund der bisher wenigen grüngestalterischen Defizite sowie der dörflichen Weiler-Struktur nicht mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Dem gegenüber wird z. B. das Grundstück Gemarkung Friedrichshafen - Fischbach; Flur 2, Flurstück 149 („Flurstück 149“), in den Geltungsbereich aufgenommen. Auf besagtem Grundstück - einer landwirtschaftlich genutzten Fläche - gibt es ebenso keine grüngestalterischen Defizite</p>	<p>auch wenn dort die Regelungen der Begrünungssatzung nicht zum Tragen kommen.</p> <p>Im Vorfeld der Erarbeitung der Begrünungssatzung fand als Grundlage eine umfassende Analyse statt. Wie vom Verfasser erläutert, kam die Analyse in den Ortschaften Ettenkirch und Raderach zum Ergebnis, dass bisher wenig grünordnerische Defizite vorhanden sind und die Ortschaften durch eine dörfliche und kleinteilige Struktur geprägt sind. Für den Stadtteil Fischbach zeigt die Analyse aber in großen Bereichen teilweise deutliche Defizite in den grünordnerischen Vorgaben. Ganz allgemein wird das Stadtbild nicht von einzelnen Grundstücken geprägt, sondern von deren Gesamtheit. Daher kommt es sicherlich vor, dass im Geltungsbereich der Begrünungssatzung einzelne Grundstücke vorhanden sind, die bereits eine ausreichende Begrünung aufweisen. Allerdings kann trotzdem beispielsweise der umliegende Bereich Defizite aufweisen, so dass zur Sicherstellung einer ausreichenden Gesamtbegrünung dann der gesamte Bereich im Geltungsbereich liegt.</p>
<p>4. Honi soit qui mal y pense</p> <p>Die Einbeziehung von nicht bebaubaren Grundstücken, insbesondere des Flurstücks 149, zeigt, dass hier ein Kalkül verfolgt wird, um ein Präjudiz für eine spätere Zuordnung zum Innenbereich zu schaffen, obwohl eine solche nicht möglich ist.</p>	<p>Wie oben bereits im Detail ausgeführt, findet bei einer möglichen Neubebauung, unabhängig von der Begrünungssatzung, eine planungsrechtliche Beurteilung statt. Grundstücke, die demnach dem Außenbereich zuzuordnen sind, können nur aufgrund der Begrünungssatzung nicht bebaut werden. Eine Bebauung eines bisherigen Außenbereichsgrundstücks bedarf immer einem vorgeschalteten Bebauungsplanverfahren oder der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung nach BauGB. Gleiches gilt auch für eine zukünftige Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 149, da dieses aktuell als Bauverbotszone ausgewiesen ist. Auch hier wäre vor einer möglichen Bebauung ein Bebauungsplanverfahren notwendig.</p>
<p>5. Verstoß gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung</p> <p>Mit der Satzung soll weiter erreicht werden, dass auf Umweltverträglichkeitsprüfungen verzichtet werden kann bzw. diese stark reduziert werden könnten. Nachdem inzwischen allgemein bekannt ist - was sogar gerichtlich entschieden wurde - dass die dramatische Entwicklung der Erderhitzung vielfältige Auswirkungen auf die Umweltbedingungen hat (z. B. Hitzeperioden, Starkregenereignisse) müssen diese auch planerisch berücksichtigt werden. Da die dramatische Entwicklung zur Zeit nicht im Detail vorhergesehen werden kann, ist es planerisch nicht zulässig, großflächig auf Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verzichten, wo doch hier und heute noch in keiner Weise die zukünftige Entwicklung vorhergesehen werden kann.</p>	<p>Die Begrünungssatzung wird nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) aufgestellt. Gemäß § 74 Abs. 6 LBO findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.</p> <p>Weiterhin regelt die Begrünungssatzung lediglich grünordnerische Inhalte, die zwar stadtgestalterischen Zwecken dienen, aber zugleich eine ökologische Verbesserung (Verbesserung des Stadtklimas, Hitzereduzierung, Rückhaltung von Regenwasser, Vorbeugen von Hochwasser, Grundwasserneubildung etc.) erzielen. Die Festsetzungen der Begrünungssatzung verursachen keine negativen Umwelteinwirkungen.</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<p>6. Missachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzip</p> <p>Das Verhältnismäßigkeitsprinzip legt der Verwaltung ein Zurückhaltungsgebot auf, wonach Verwaltungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert werden müssen. Da es sich bei den meisten in die Begrünungssatzung einbezogenen Grundstücken des Außenbereichs, insbesondere des Flurstücks 149, um Grundstücke handelt, die als Grünflächen konzipiert sind bzw. einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, besteht keine Notwendigkeit, Grundstücke dieser Art in die Begrünungssatzung aufzunehmen. Da diese nicht bebaubar sind, ist deren Aufnahme in die Begrünungssatzung weder geeignet noch erforderlich und erst recht nicht angemessen.</p> <p>7. Verstoß gegen den Vorgang des Bundesrechts</p> <p>Die vielfältigen Zweckvorgaben der Begrünungssatzung sind Regelungen durch einen Bebauungsplan vorbehalten. Insoweit wären u. A. das Bundesbaugesetz sowie die Baunutzungsverordnung als Bundesrecht anwendbar. Insoweit liegt in den weitreichenden Regelungen der Begrünungssatzung ein Verstoß gegen den Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ vor, weil die Begrünungssatzung die Grenzen des Regelungsspielraums überschreitet, den die Baden-Württembergische Bauordnung den Städten und Gemeinden beim Erlass örtlicher Bauvorschriften zuweist.</p> <p>Eine Ermächtigung zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift wie derjenigen, um die es hier geht, ist dem Landesgesetzgeber aus kompetenzrechtlichen Gründen versperrt. Trotz ihrer gestalterischen Motive macht die Begrünungssatzung Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung und bestimmt, in welcher Weise der Eigentümer sein Grundstück nutzen darf. Dafür sind jedoch städtebauliche Instrumente anzuwenden, die ausschließlich das Bundesrecht zur Verfügung stellt.</p> <p>8. Verstoß gegen Normenklarheit und Bestimmtheit</p> <p>Die Aufnahme von Flächen des Außenbereichs in den Regelungsbereich der Begrünungssatzung verstößt gegen das Prinzip der Normenklarheit und der Bestimmtheit. Da ist der Satzung darum geht Begrünungsregelungen für bebaute und bebaubare Grundstücke zu schaffen, wird allgemeine Verwirrung über die Bebaubarkeit von Grundstücken bzw. deren Zuordnung zu normierten Bauungsgebieten des Bundesbaugesetzes suggeriert, obwohl sich die Flächen im nicht bebaubaren Außenbereich befinden.</p> <p>9. Ausnahmeregelungen für künstlerische Gestaltungen, Eingriff in die Berufsfreiheit sowie das Eigentum</p> <p>Die Satzung enthält keine Ausnahmen für künstlerische Gartengestaltungen mit Steinelementen.</p>	<p>Darüber hinaus wird die Anwendung der vom Verfasser genannten Umweltverträglichkeitsprüfung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt und findet unabhängig der Begrünungssatzung Anwendung.</p> <p>Siehe hierzu die Ausführung unter Nr. 1 und 2</p> <p>Bei der Begrünungssatzung handelt es sich um örtliche Bauvorschriften, deren Rechtsgrundlage in § 74 LBO (Landesbauordnung Baden-Württemberg) geregelt sind. Darin werden Städte und Gemeinden dazu ermächtigt, unter den in § 74 LBO genannten Voraussetzungen örtliche Bauvorschriften erlassen zu können.</p> <p>Die Begrünungssatzung der Stadt Friedrichshafen basiert konkret auf § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBO. Die Aussage des Verfassers, dass die Grenzen des Regelungsspielraums überschritten seien, trifft nicht zu, denn die Begrünungssatzung beinhaltet lediglich baugestalterische Inhalte. Die Bebaubarkeit eines Grundstücks wird durch die Begrünungssatzung nicht beeinflusst, da dies im Rahmen einer planungsrechtlichen Beurteilung stattfindet. Die Begrünungssatzung definiert lediglich grünordnerische Qualitäten bei der Umsetzung einer Bebauung.</p> <p>Siehe hierzu die Ausführung unter Nr. 1 und 2</p> <p>§ 4 Abs. 1 der Begrünungssatzung regelt, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen anzulegen sind. Diese Vorgabe schließt eine landschaftsplanerische Gestaltung eines Gartens nicht pauschal aus. Einzelne skulptu-</p>
---	--

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 08.07.2021 bis 16.08.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 16.07.2021 bis 16.08.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

	rale Steinelemente sind im Rahmen einer Gartengestaltung trotzdem umsetzbar. Sog. Schottergärten sind unabhängig der Begrünungssatzung bereits gem. § 21 a NatSchG BW ausgeschlossen.
7. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart	
Keine Rückmeldung.	Wird zur Kenntnis genommen.